

Digitaler Unterricht - Wer bezahlt die Endgeräte?

Rechtsgutachten beanstandet 16. SchRÄG

Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz wird es möglich, den Unterricht in den Schulen mit Unterstützung digitaler Plattformen durchzuführen. Diese Änderung kann man nur begrüßen. Es stellt sich aber die Frage, wer für die Finanzierung der notwendigen Infrastruktur zuständig ist. Aus der Begründung der Landesregierung zum 16. SchRÄG ergibt sich: Das Land sieht sich nicht in der Verpflichtung.

WERNER KERSKI

Ein Gutachten, das von Sigrid Beer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) durch den Beratungsdienst des Landtags in Auftrag gegeben wurde, stellt fest, dass die Frage der Finanzierung rechtssicher durch den Landesgesetzgeber zu klären ist. Abschließend kommt das Gutachten zum Ergebnis: „Der vorliegende Entwurf zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz ... ist daher verfassungsrechtlich zu beanstanden.“

Digitalisierung und Corona

Die Corona-Pandemie hat die Defizite des deutschen Bildungssystems schonungslos aufgedeckt: Die soziale Ungerechtigkeit und der Nachholbedarf in der Digitalisierung der Schulen. Die digitale Rückständigkeit war bei der Organisation von Unterricht während der Corona Pandemie ein großes, oft nicht zu überwindendes Problem. Insgesamt hat Corona in

den Schulen bei der Nutzung digitaler Medien einen Schub ausgelöst. Nach der Pandemie ist der Zustand der Schulen deutlich verbessert. Die Anstrengungen zur Digitalisierung müssen aber verstetigt werden. Dabei sind nur Ansätze akzeptabel, welche die bestehende soziale Spaltung im Bildungssystem nicht weiter verstärken, sondern ihr im Gegenteil begegnen.

Die ausgeklammerte Finanzierungsfrage

In NRW sollen die Sonderregelungen während der Coronazeit durch eine grundsätzliche Ergänzung im Schulgesetz abgelöst werden. In den §8 des SchG wird ein neuer Absatz (2) eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikations-



Werner Kerski
Landesvorstand
GGG NRW

plattformen in digitaler Form nutzen.“

Wer finanziert die notwendige digitale Infrastruktur, wer administriert und wartet die angeschafften Geräte und wer finanziert die Endgeräte? Und nicht zuletzt: Folgt man bei der Verteilung der Mittel der Devise: Ungleiches ungleich behandeln? Hier soll exemplarisch nur der Frage nachgegangen werden, wer die Endgeräte anschafft und bezahlt.

Dazu wird in der Begründung zum Gesetzentwurf festgestellt: „Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.“ (Entwurf S. 66) Das lässt alles offen und regelt nichts. Offensichtlich ist: Das Land sieht sich nicht in der Verantwortung.

Die zweite Möglichkeit ist die Finanzierung durch die Kommunen. Dazu findet sich in der Begründung: „Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer wesentlichen, vom Land finanziell ausgleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Eine konnexitätsrelevante Über-

tragung neuer Aufgaben oder eine wesentliche Änderung bereits bestehender und übertragener Aufgaben liegen nicht vor: ...“ (Entwurf Seite 3)

Bleiben die Eltern. Auch dazu gibt es in der Begründung eine Erläuterung:

„Sofern freiwillig kein privates Endgerät genutzt werden kann, müssen schulische Geräte mit dienstlich zugelassenen Anwendungen verfügbar sein, denn Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind schulrechtlich nicht verpflichtet, ein digitales Endgerät für den Unterricht anzuschaffen oder einzusetzen.“ (Entwurf S. 77)

Aus dem Gutachten

Der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst hat auf Antrag von Sigrid Beer (GRÜNE) ein Rechtsgutachten zum Thema **Rechtliche Anforderungen an den digitalen (Distanz-) Unterricht von Schulen** erstellen lassen. Darin wird auch die Frage der Finanzierung von Endgeräten erörtert. Im Ergebnis stellen die Gutachter fest:

„Nach der bisherigen Rechtslage ist die technische Ausstattung von Schüler:innen mit Ausnahme der Bereitstellung der entsprechenden Software als Lernmittel im SchulG NRW nicht ausreichend geregelt.“ (Gutachten Seite 62).

Nach diesem Gutachten hat NRW zwei Möglichkeiten, die Finanzierung rechtssicher zu regeln:

- Die Aufnahme von Endgeräten in den Katalog zur Lernmittelfreiheit oder
- die Beschaffung durch die Eltern.

Denn nach SchG §41 (1) haben die Eltern die Pflicht, ihre Kinder angemessen auszustatten.

Dazu stellt das Gutachten fest:

„Zum anderen ist eine ausdrückliche Einbeziehung in die Ausstattungspflicht der Eltern nach § 41 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW möglich, soweit den Eltern die Anschaffung entsprechender digitaler Geräte und die Bereitstellung des notwendigen Internetanschlusses zumutbar ist. Dabei ist verfassungsrechtlich zwingend ein Ausstattungsanspruch für Schüler:innen aus einkommensschwächeren Familien, insbesondere solchen im Grundleistungsbezug nach SGB II, SGB XII, AsylbLG (und ggf. § 6b BKGG) vorzusehen. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall.“ (Gutachten S. 62).

Abschließend stellen die Gutachter fest:

„Der vorliegende Entwurf zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz sieht keine dieser beiden Varianten vor und ist daher verfassungsrechtlich zu beanstanden.“ (Gutachten S. 62).

Forderung

Die GGG NRW fordert die Landesregierung auf, eine rechtssichere Regelung für die Finanzierung der digitalen Infrastruktur und vor allem der Beschaffung von Endgeräten zu treffen.

Für die notwendigen Endgeräte schlägt die GGG NRW vor, sie in den Katalog zur Lernmittelfreiheit aufzunehmen. Lernmittel im 21. Jahrhundert umfassen nicht nur gedruckte Medien sondern auch die digitalen Medien. Die Frage des Ausstattungsanspruchs von Endgeräten für Schüler:innen aus ärmeren Familien wäre damit auch geklärt. ◀



<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-15911.pdf>

Quellen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz), Landtagsdrucksache 17/15911
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-15911.pdf> (aufgerufen 5.03.2022)
 Rechtsgutachten im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
 Rechtliche Anforderungen an den digitalen (Distanz-)Unterricht von Schulen, Dipl.-Jur. Joshua Moir, Prof. Dr. Michael Wrase (Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin – WZB Stiftung Universität Hildesheim)
 Landtagsdrucksache 17/355
<https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MM17-355.pdf> (aufgerufen 5.03.2022)